



**Reglement
über
Grundeigentümerbeiträge
und -gebühren**

der

**Einwohnergemeinde
Kappel**

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Geltungs- und Anwendungsbereich**
 - § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich
 - § 2 Inhalt

- II. Zuständigkeit**
 - § 3 Baukommission
 - § 4 Beiträge
 - § 5 Mehrwertsteuer
 - § 6 Rechtsmittel

- III. Gebührenregelung**
 - § 7 Fälligkeit Anschlussgebühren
 - § 8 Grundpfandrecht

- IV. Verkehrsanlagen**
 - § 9 Strassenkategorien
 - § 10 Beiträge § 42 GBV
 - § 11 Berechnungsgrundlagen
 - § 12 § 43 GBV

- V. Abwasserbeseitigungsanlagen**
 - § 13 Beitrag § 44 GBV
 - § 14 Anschlussgebühr § 46 GBV
 - § 15 Benützungsg Gebühr § 47 GBV

- VI. Wasserversorgungsanlagen**
 - § 16 Beitrag § 48 GBV
 - § 17 Anschlussgebühr § 50 GBV
 - § 18 Benützungsg Gebühr § 51 GBV

- VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**
 - § 19 Ergänzendes Recht
 - § 20 Baukostenindex / Gebührenanpassung
 - § 21 Aufhebung bisheriger Bestimmungen
 - § 22 Inkrafttreten

REGLEMENT ÜBER GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND -GEBÜHREN

der

Einwohnergemeinde Kappel

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kappel, gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz (PBG) und § 52² der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) beschliesst:

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1-5 GBV)

§ 1 ¹Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

²Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

Inhalt (§§ 2/3GBV)

§ 2 Das Reglement regelt:

- a) die Zuständigkeit der Behörden;
- b) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen und Fusswege;
- c) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen;
- d) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.
- e) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.
- f) Gebührenansatz für das Bauwasser.
- g) die Höhe der Ersatzabgabe für Abstellplätze.

II. Zuständigkeit

Baukommission **§ 3**

Die Anwendung dieses Reglements und der kantonalen Verordnung ist Sache der Baukommission.

Die Baukommission ist zuständig für:

- das Erstellen des Beitragsplanes (§§9/11 GBV);
- die öffentliche Auflage (§15 GBV) gemäss Beschluss des Gemeinderates auf Antrag der zuständigen Fachgremien;
- die definitive Beitragsverfügung (§18 GBV);
- die Erhebung der Anschlussgebühren;
- die Erhebung der Benützunggebühren (§32 GBV);
- die Erhebung der Ersatzabgabe für Abstellplätze (§43 GBV);
- das Vorgehen bei der Reduktion von Anschluss- und Benützunggebühren mit Antrag an den Gemeinderat.

Einsprachen richten sich nach §16 GBV.

- Beiträge § 4 Die Kosten für Anlagen, die nicht der unmittelbaren Erschliessung dienen (Basiserschliessung), werden in die Beitragspflicht einbezogen. (§8 GBV)
- Mehrwertsteuer § 5 Die Ersatzabgabe (§12) und die Gebührenansätze (§§ 14, 15, 17, 18) verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
- Rechtsmittel § 6 ¹Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ²Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

III. Gebührenregelung

- Fälligkeit Anschlussgebühren (§ 30 GBV) § 7 ¹Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen.
- ²Nach Ablauf der Zahlungsfrist der Anschlussgebühren wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- ³Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- ⁴Die Benützungsgebühren für den Wasserverbrauch und die Abwasserentsorgung werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.
- ⁵Nach Ablauf der Zahlungsfrist der Benützungsgebühren wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

- Grundpfandrecht § 8 ¹Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen.
- ²Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

IV. Verkehrsanlagen

- Strassenkategorien (§ 39 GBV) § 9 ¹Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen, Hauptverkehrsstrassen und Fusswege eingeteilt.
- ²Die Einteilung ergibt sich aus dem vom Gemeinderat genehmigten Strassenkategorienplan.

Beiträge (§42 GBV)	§ 10	¹ Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen (massgebende Kosten gemäss §14 GBV):	
		a) für Erschliessungsstrassen/Fusswege	90 %
		b) für Sammelstrassen	70 %
		c) für Hauptverkehrsstrassen und dem Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen	50 %

²Bei Ausbau und Korrektur bestehender Strassen ermässigen sich die Ansätze um die Hälfte, wenn schon an den Neubau Beiträge geleistet worden sind. Andernfalls gelten die vollen Ansätze.

Berechnungsgrundlagen	§ 11	Der Berechnung der Beiträge wird der Beitragsplan zugrunde gelegt.
-----------------------	-------------	--

(§ 43 GBV)	§ 12	Für Abstellplätze wird eine Ersatzabgabe gemäss Tarifanhang erhoben.
------------	-------------	--

V. Abwasserbeseitigungsanlagen

Beiträge (§ 44 GBV)	§ 13	Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 90 % der massgebenden Kosten gemäss §45 GBV.
------------------------	-------------	---

Anschlussgebühr (§ 46 GBV)	§ 14	¹ Die Anschlussgebühr an das Schmutzwassernetz jeder angeschlossenen Baute wird pro m ² Bruttogeschossflächen erhoben. Die Gebühr berechnet sich gemäss Tarifanhang.
-------------------------------	-------------	--

²Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser wird pro m² versiegelte, entwässerte Fläche (Dachfläche und Vorplätze) erhoben. Die Gebühr berechnet sich gemäss Tarifanhang.

³Bei Anbauten an bestehende Gebäude wird eine Gebühr gemäss Absatz 1 für die neu erstellten Flächen erhoben.

⁴Die Bruttogeschossfläche berechnet sich inklusive Keller und Dachgeschosse.

⁵Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Anschlussgebühren im Tarifanhang zu diesem Reglement anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Spezialfinanzierung erforderlich ist. Der Gebührenrahmen ist im Tarifanhang festgelegt.

Benützungsgebühr (§ 47 GBV)	§ 15	¹ Die Benützungsgebühren sind in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr unterteilt.
--------------------------------	-------------	--

²Die Grundgebühr wird mit einer in 2 halbjährlichen Raten zu bezahlenden Pauschale pro Wohnung, pro Gewerbebetrieb oder pro Dienstleistungsbetrieb erhoben. Sie ist im Tarifanhang festgelegt.

³Die Verbrauchsgebühr wird pro m³ bezogenes Wasser berechnet.

⁴Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Grund- und Verbrauchsgebühren im Tarifanhang zu diesem Reglement anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Spezialfinanzierung erforderlich ist. Der Gebührenrahmen ist im Tarifanhang fest-

gelegt.

⁵Sind Bauten und Anlagen teilweise oder vollumfänglich nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen, werden für die Erhebung der Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung druckseitig gemeindeeigene Wasserzähler installiert.

⁶Die Berechnung der Benützungsgebühr nach Absatz 1 gilt für Hochdruck-, Niederdruck-, Quell- und Regenwassernutzung und auch für gemischte Anlagen.

⁷Bei Gärtnereien und aktiv bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben, welche lediglich einen Hochdruckanschluss besitzen, kann das der ARA zugeführte Wasser mit einem speziellen Wasserzähler gemessen werden.

⁸Die Wasseruhren werden von der Gemeinde geliefert.

⁹Werden den Abwasserbeseitigungsanlagen übermässig verschmutztes Abwasser oder stossweise grosse Abwassermengen zugeführt, werden die vom Zweckverband Abwasserregion Olten erhobenen zusätzlichen Gebühren dem Verursacher weiterverrechnet.

VI. Wasserversorgungsanlagen

Beitrag
(§ 48 GBV)

§ 16 Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 90 % der massgebenden Kosten gemäss § 49 GBV.

Anschluss-
gebühr
(§ 50 GBV)

§ 17 ¹Die Anschlussgebühr an das Wassernetz jeder angeschlossenen Baute wird pro m² Bruttogeschossfläche erhoben. Die Gebühr berechnet sich gemäss Tarifanhang.

²Die Kosten für die Hauszuleitung ab Hauptleitung bis und mit Hauptabstellhahn gehen voll zu Lasten der Bauherrschaft.

³Bei Anbauten an bestehende Gebäude wird eine Gebühr gemäss Absatz 1 für die neu erstellten Flächen erhoben.

⁴Die Bruttogeschossfläche berechnet sich inklusive Keller und Dachgeschosse.

⁵Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Anschlussgebühren im Tarifanhang zu diesem Reglement anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Spezialfinanzierung erforderlich ist. Der Gebührenrahmen ist im Tarifanhang festgelegt.

Benützungsg-
ebühr
(§ 51 GBV)

§ 18 ¹Die Benützungsgebühr ist in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr unterteilt.

²Die Grundgebühr wird mit einer in 2 halbjährlichen Raten zu bezahlenden Pauschale pro Wohnung, pro Gewerbebetrieb oder pro Dienstleistungsbetrieb erhoben. Sie ist im Tarifanhang festgelegt.

³Die Verbrauchsgebühr wird pro m³ bezogenes Wasser berechnet.

⁴Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Grund- und Verbrauchsgebühren im Tarifanhang zu diesem Reglement anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Spezialfinanzierung erforderlich ist. Der Gebührenrahmen ist im Tarifanhang festgelegt.

⁵Für die Benützung der von der Gemeinde gelieferten Wasseruhr wird eine Miete festgelegt (siehe Tarifanhang).

⁶Für den Bezug ab einem Hydranten wird eine Wasseruhr montiert. Die Gebühr berechnet sich gemäss Tarifanhang.

⁷Für den Baubrunnen wird eine Pauschal-Gebühr verrechnet (siehe Tarifanhang).

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht	§ 19	Für die technische Ausführung der einzelnen Werke gelten die Bestimmungen des Werkreglements.
Aufhebung bisheriger Bestimmungen	§ 20	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen insbesondere das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 16. Dezember 1987 aufgehoben.
Inkrafttreten	§ 21	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch den Gemeinderat, die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf den 01. April 2015 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat:

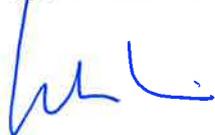
12. November 2014

Genehmigt von der Gemeindeversammlung:

11. Dezember 2014

Einwohnergemeinde Kappel

Der Gemeindepräsident
Rainer Schmidlin



Der Gemeindeschreiber
Hans Peter Wiedmer



Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr.

454

vom

24.3.2015

Staatsschreiber






Einwohnergemeinde Kappel

TARIFANHANG 1 ZUM REGLEMENT ÜBER GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND –GEBÜHREN

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr:	Gemeindeversammlung / Regierungsrat	
Verfügungsrecht:	Baukommission / Bauverwaltung	
Inkrafttreten:	1. April 2015	
	Gebühr in CHF exkl. MWST Stand 1. April 2015	
1	Ersatzabgabe für Abstellplätze:	
	Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt:	10'000.00
2	Anschluss an die Abwasserversorgungsanlage:	
	Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser beträgt pro m2 neu erstellte Brutto-Geschossfläche: Gebührenrahmen zwischen CHF 18.00 – 24.00	20.00
	Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt pro m2 versiegelte, entwässerte Fläche: Gebührenrahmen zwischen CHF 9.00 – 12.00	10.00
3	Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung:	
	Die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt: Gebührenrahmen zwischen CHF 80.00 – 100.00	90.00 / Jahr
	Die Verbrauchsgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlage beträgt pro m3 bezogenes Wasser: Gebührenrahmen zwischen CHF 1.20 – 1.50	1.30 / m3
4	Anschluss an die Wasserversorgungsanlage:	
	Die Anschlussgebühr beträgt pro m2 neu erstellte Geschossfläche: Gebührenrahmen zwischen CHF 18.00 – 24.00	20.00
5	Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Wasserversorgung:	
	Die Grundgebühr für bezogenes Wasser beträgt: Gebührenrahmen zwischen CHF 40 - 60	50.00 / Jahr
	Die Verbrauchsgebühr pro m3 bezogenes Wasser beträgt: Gebührenrahmen zwischen CHF 0.70 – 1.20	0.85 / m3
6	Miete Wasseruhren	
	Die Gemeinde erhebt pro Wasseruhr eine jährliche Miete von:	20.00 / Jahr
7	Bauwassergebühr	
	Die Gebühr für das Bauwasser beträgt pauschal:	200.00
8	Wasserbezug ab Hydrant	
	Die Grundgebühr für die Wassernutzung ab Hydrant beträgt:	100.00
	Die Verbrauchsgebühr pro m3 bezogenes Wasser ab Hydrant beträgt: Gebührenrahmen zwischen CHF 0.70 – 1.20	0.85 / m3
	Für den Wasserbezug ab Hydrant, der anschliessend wieder der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (z. B. Poolfüllung), wird eine Verbrauchsgebühr für die Abwasserbeseitigung erhoben: Gebührenrahmen zwischen CHF 1.20 – 1.50	1.30 / m3

Genehmigt durch den Gemeinderat:

12. November 2014

Genehmigt von der Gemeindeversammlung:

11. Dezember 2014

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. vom

Einwohnergemeinde Kappel

Der Gemeindepräsident
Rainer Schmidlin

Der Gemeindegeschreiber
Hans Peter Wiedmer

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. *454* genehmigt.
Solothurn, den *24.3.2015*
Der Staatsschreiber:

